

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN DER STADT NORDERSTEDT

1. GRUNDSATZ

Die Stadt Norderstedt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturvereine, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro – (im weiteren Stadt genannt).

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Kulturträger

Kulturvereine können in ihrer Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Vereine aus folgenden Bereichen werden:

- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Musik
- Literatur
- Medien
- Länderkulturen

In der Vereinssatzung muss unter Vereinszweck die kulturelle Arbeit eindeutig definiert sein.

Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Vereine werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Stadt. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Vereinsaktivität, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Verein mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem zuständigen Vereinsregister vorzulegen)
- Vorlegen der Vereinssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Mindestens 2-jähriges Bestehen des Vereins
- Schriftliche Vereinsdarstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung
- Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind (mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz)

2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte

Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Ein Projekt ist ein einmaliges zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben. Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt zu stellen. Erst ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag von 2.500,00 € obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt die Entscheidung.

Der Antrag muss enthalten:

- Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss
- Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin

Das Projekt ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung unaufgefordert abzurechnen. Ein schriftlicher Abschlussbericht und ein Pressespiegel sind vorzulegen.

3. ARTEN DER FÖRDERUNG

3.1 Beratung und Koordination

Die Stadt berät auf Wunsch und nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die KünstlerInnen und Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten zu steigern, Synergien zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen. Die Stadt veröffentlicht auf Wunsch der Kulturträger und im Einzelfall geförderten KünstlerInnen und Künstlergruppen sowie Projektträger deren Veranstaltungen in den städtischen Veranstaltungsübersichten, behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor.

3.2 Nutzung von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projektträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke städtische Räume zu nutzen. Dies sind Räumlichkeiten, die vom Amt 42 und 45 verwaltet werden und zur externen Nutzung zur Verfügung stehen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei.

3.3 Bezuschussung zur Nutzung der TriBühne

Die Nutzung der TriBühne für einen Veranstaltungs- incl. Probenstag einmal jährlich wird für den Saal „Maromme“ in Höhe der tatsächlichen Kosten bis maximal 1.200,00 € und analog für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ bis maximal 300,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen. Bezuschusst werden Konzerte, Theateraufführungen und Lesungen.

3.4 Nutzung Kulturwerk am See

Die anerkannten Kulturträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke die Räumlichkeiten des Kulturwerks am See zu nutzen. Die Nutzung ist für die anerkannten Kulturträger kostenfrei.

3.5 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse der Stadt sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projektträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden. Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.5.1 Folgende Kosten werden bis zu einem Drittel bezuschusst

- Einrichten einer Homepage und jährliche Domainkosten
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume (z. B. Probenräume, Fundus, Lagerräume)
- Versicherungen
- Mitgliedsbeiträge für Fachverbände
- Anschaffungen, z. B. PC (Bildschirm, Tastatur, Mouse, Betriebssystem-Grundausstattung), Laptop, PC-Zubehör (Sicherheitssoftware), Drucker; bei einer vermögensbildenden Maßnahme ab 1.000,00 € zzgl. gesetzlicher MWSt. sind 3 Vergleichsangebote einzureichen)
- Chorleiterhonorare
- Übungsleiterhonorare
- Transportkosten
- Notarkosten für Vereinsrechtfragen
- Fahrten zu Verbandstagungen für maximal 2 Vereinsvertreter (Fahrkosten und Teilnehmerkosten)
- Druckkosten für Vereinswerbung
- Honorare bei Veranstaltungen ohne Eintritt (z. B. Musikdarbietungen bei Ausstellungseröffnungen)

3.5.2 Nichtförderungswürdige Ausgaben sind insbesondere

- Bewirtung
- Portokosten
- Präsente
- Büromaterial (z. B. Druckerpapier, Tintenpatrone, Briefumschläge)
- Konzertreisen
- Ausfahrten (Bsp. zu befreundeten Vereinen)
- Verpflegungskosten von Vereinsmitgliedern
- Übernachtungskosten von Vereinsmitgliedern
- Tagegeld
- Spenden
- Benefizveranstaltungen

3.5.3 Zu berücksichtigende Einnahmen und Ausgaben bei Veranstaltungen

Veranstaltungsabrechnungen sind per Formblatt bis Ende November des laufenden Haushaltsjahres alternativ innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen. Nachweise sind im Original beizufügen.

Einnahmen sind Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden sowie Verkaufserlöse.

Förderungswürdige Ausgaben sind:

- Druckkosten für Werbung (z. B. Eintrittskarten, Plakate, Handzettel)
- Honorare
- Honorarnebenkosten
- GEMA-Gebühren

- Miet-/Leihkosten, Transportkosten
- Klavierstimmer
- Tantieme
- Künstlersozialversicherung
- Transportversicherung
- Umräumkosten (Änderung der Bestuhlungsform)
- Miete für nicht vereinseigene und städtische Räume

Es wird ein Zuschuss in Höhe bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Kosten, maximal in Höhe des Defizits gewährt.

Übersteigen die Einnahmen die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.

3.5.4 Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele

Die Bezuschussung erfolgt in Höhe bis zu 50% der tatsächlichen Kosten. Zuschüsse Dritter sind anzurechnen.

- Fahrtkosten (bei Busnutzung sind 3 Vergleichsangebote nachzuweisen, 2. Kl. Bahn bzw. die Hälfte der Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz bei PKW-Nutzung). Es werden vier Personen pro PKW angerechnet.
- Lehrgangsgebühren
- Startgelder
- Honorare und Honorarnebenkosten

Besuche von Ausstellungen werden als Fortbildungsmaßnahmen angesehen.

3.5.5 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Kulturträger können auf Antrag folgende Jubiläumszuschüsse erhalten:

25-, 75-ff jähriges Bestehen	500,00 €
50-, 100-ff jähriges Bestehen	1.000,00 €

Der Antrag muss mit der Mittelbeantragung erfolgen.

4. FINANZIELLE FÖRDERUNG

- Die Kulturträger haben nach Aufforderung der Stadt einen Antrag gemäß Formblatt bis zum 15.03. des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Die Höhe des Zuschusses wird den Kulturträgern schriftlich mitgeteilt.
- Die Abrechnungen sind im Lauf des Jahres bis grundsätzlich zum 15.11. unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.
- Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. PFLICHTEN DER KULTURTRÄGER

- Die Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht gemäß Formblatt über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen.
- Erfolgt dieser Bericht nicht fristgerecht, erfolgt im dann laufenden Jahr keine Bezuschussung. Bei Kulturträgern, die keinen Zuschuss beantragt haben, entfällt in diesem Fall die kostenfreie Nutzung von städtischen Räumen.
- Die Kulturträger haben bei der Veranstaltung „Bühne frei“ über ihre Arbeit mit Infoständen und/oder auf der Bühne nach Absprache mit der Stadt zu informieren.
- Alle 3 Jahre haben die Kulturträger einen Nachweis über die Gemeinnützigkeit (Stichtag 30.06.) vorzulegen.

- Bei Veröffentlichungen (z. B. Plakate, Handzettel, Programmhefte) ist auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.

6. INKRAFTRETEN

Diese Kulturförderrichtlinien treten am in Kraft.